

Beschlussfassung durch Wahlen § 39 Abs. 7 SächsGemO

¹Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. ³Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; Absatz 6 Satz 4 gilt entsprechend. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁵Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

Der Gesetzgeber legt im § 56 Abs. 2 SächsGemO ausdrücklich fest, dass die Beschlussfassung für die Stelle des Beigeordneten im Wege der Wahl zu erfolgen hat:

§ 56 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO „Die Beigeordneten werden vom Stadtrat je in einem besonderen Wahlgang gewählt;...“.

Eine Wahl liegt auch dann vor, wenn z.B. nur ein einziger Bewerber für das Amt zur Verfügung steht und die Frage daher de facto mit ja oder nein beantwortet werden könnte und damit einer Abstimmung gleich käme.

Variante 1	Variante 2
<ul style="list-style-type: none"> • Offene Wahl, wenn kein Mitglied des Stadtrates dem widerspricht; 	<ul style="list-style-type: none"> • Geheime Wahl mit Stimmzettel, auch nur bei einem Bewerber
<p>- Es ist nur wählbar, wer dem Stadtrat vor der Beschlussfassung vorgeschlagen wurde</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Bildung einer Wahlkommission bestehend aus je einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen; • namentlicher Aufruf der Stadträte zum Erhalt des Stimmzettels; • Abgabe der Stimme am vorbereiteten Pult (jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme, die Person ist gewählt, wenn sie die Stimmen der Mehrheit der Anwesenden erreicht); • Unterbrechen der Sitzung für Auszählung der Stimmen anschließend Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses; • Ggf. zweite Wahl, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht;